

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 18.

D a r m s t a d t a m 6. O c t o b e r 1 8 3 5.

Inhalt. 29. Die Anstellung von Vicarien und Gehülfen.
30. Die Gesuche um definitive Uebertragung von Schulstellen.

Zu Nr. D. S. R.
4124.

29.

Darmstadt am 6. October 1835.

Die Anstellung von
Vicarien und Gehülfen.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirksschul-
Commissionen.

In dem §. 6 der allerhöchsten Instruction vom 20. Juni 1832 für den Großherzogl. Oberschulrath ist vorgeschrieben, daß wenn ein Schulvicariat länger als ein Jahr dauert, wegen dessen fernerer Versetzung durch den seitherigen Vicar, die Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen sei.

Da in den meisten Schulbezirken Vicarien schon länger als ein Jahr angestellt sind, und für die Fortversetzung dieser Stellen die höchste Genehmigung zu erwirken ist; so ersuchen wir Sie in einem, für einen jeden solcher Fälle besonders abzufassenden Schreiben anzugeben:

- 1) Name, Vorname, Geburtsort des Vicars. Kreis, Provinz.
- 2) Epoche der Geburt, Jahr, Monat, Tag.
- 3) Confession.
- 4) Ledig oder verheirathet.
- 5) Anstalt, in welcher er seine Ausbildung erhalten hat.

- 6) Behörde, von welcher derselbe geprüft worden ist, Jahr, Monat, Tag der Prüfung, ertheilte Befähigungsnote.
- 7) Seit wann derselbe in der Gemeinde angestellt ist, ob er früher schon andere Stellen bekleidet habe?
- 8) Angabe seiner Aufführung und Leistungen in der Schule.
- 9) Angabe der Verhältnisse, die es wünschenswerth erscheinen lassen, das Vicariat noch, und wie lange fortdauern zu lassen, oder ob die definitive Besetzung der Stelle möglich sei.

Diesen Angaben ist zugleich ein Zeugniß des Ortschulvorstandes über die Leistungen des Vicars beizufügen.

Wir erwarten die Erledigung dieser Anzeigen bis zum 15. November d. J.

Sobald in der Folge das Jahr, während dessen ein Vicar im Amte ist, seinem Ende naht, wollen Sie, ohne vorhergegangene nähere Aufforderung von unserer Seite nach Inhalt der hier gegebenen Anleitung uns von dessen Dienstverhältnissen stets vollständig in Kenntniß setzen.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. N.
4125.

Die Gesuche um definitive Uebertragung von Schulstellen.

30.

Darmstadt am 6. October 1835.

An sämtliche Großherzogl. Bezirkschul-
Commissionen.

Höchstes Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 25. Juli d. J. No. 3114 verfügt, daß alle Gesuche um definitive Uebertragung von Schulstellen an Höchstdasselbe direct zu richten seien.

Indem wir diese Höchste Vorschrift zur Kenntniß der Großherzogl. Bezirkschul-Commissionen bringen, ersuchen wir dieselben die sämtlichen Lehrer ihrer Bezirke hiervon zu benachrichtigen.

S e s s e.

Pistor.